



Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Postfach 71 21

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: SEB Bank Kiel
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
L215	20.01.11	67.003 rr/jäger	17. Februar 2011

Entnahme von Blutproben

Bericht der Landesregierung, Drucksache 17/1044

hier: Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit einer gewerkschaftlichen Stellungnahme!

In dem vorgelegten Bericht wird u. a. über praktische und statistische Erfahrungen von Polizei und Justiz berichtet: „Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts sind die ersten Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sehr unterschiedlich.“

Diese Feststellung können wir leider nur ausdrücklich bestätigen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden teilweise überörtlich tätig, machen sehr unterschiedliche Erfahrungen, die auch von handelnden Personen abhängen können. Wir müssen daher für die Polizei eine deutliche Verunsicherung in der Kollegenschaft feststellen.

Rechtsmedizinische Erkenntnisse sprechen eindeutig für die zeitnahe Entnahme von Blutproben, um die Beweiskraft zu erhalten. Auch die engen Personalausstattungen in der reaktiven Präsenz der Landespolizei machen aus unserer Sicht ein Abarbeiten des Vorganges in „übersichtlichen“ Zeiträumen notwendig.

Daher begrüßen wir die Abschaffung der 20 Minuten-Regelung in der neuen Handreichung des Generalstaatsanwaltes. Folgerichtig wurde der Erlass über die Anordnungskompetenz bei der Entnahme von Blutproben mit Wirkung vom 20.01.2011 durch das Landespolizeiamt angepasst und verfügt.

Irritierend wirkt dabei der Hinweis, dass die jeweilige Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht zu beteiligen ist, es sei denn, die zuständige Richterin und der zuständige Richter verlangt dieses. Dieses stellt einen strafprozessualen Systembruch dar.

Darüber hinaus bleibt es Aufgabe der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine zuständige Richterin oder einen zuständigen Richter zu erreichen, abhängig vom Bereitschaftsplan des zuständigen Amtsgerichtes bzw. vom gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten (gem. LVO vom 09.11.2010). Dieses soll schon während der beginnenden Freiheitsentziehung, beim Verbringen der Person zur Dienststelle oder anderen Blutprobenentnahmeorten geschehen. Alle anderen Maßnahmen sind schon einzuleiten (Bestellung des Arztes pp.). Ggf. kann die Richterin oder der Richter als Verfahrensentscheidung eine Schriftlage verlangen. Dieses stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten. Die neuen Regionalleitstellen werden dazu nur sehr eingeschränkt in der Lage sein. Auch die Situationen im Streifenwagen (lautstarke Auseinandersetzungen usw.) erlauben oft kein paralleles Verhandeln oder gar detailliertes Beschreiben des Sachverhaltes!

Wir glauben, dass sich durch diese Verfahrensbeschreibung die Verunsicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht legen wird. Rechtsbeistände werden auch weiter (erfolgreich) versuchen, die Nichtverwertbarkeit des Beweismittels zu erreichen, wenn nach Ende der Bereitschaftszeiten eine Richterin oder ein Richter gar nicht versucht wurde zu erreichen.

Das vorgelegte Zahlenmaterial bewerten wir vorsichtig. Wir stellen fest, dass die Zahl der Blutprobenentnahmen rückläufig ist. Darüber hinaus ist auch im Bericht festgehalten, dass die Zahl der Verkehrskontrollen und damit Blutprobenentnahmen vom zur Verfügung stehenden Personal abhängig ist.

Verkehrsüberwachung ist eine zentrale, unabdingbar wichtige polizeiliche Aufgabe, die Verkehrssicherheit ist unmittelbar auch von der Kontrolldichte abhängig.

Dazu braucht die Polizei ausreichend Personal und Handlungssicherheit.

Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch Blutprobenentnahmen (gem. § 81 a StPO) als standardisierter Regelfall im Bereich der Straßenverkehrsstraftaten bietet bei möglichen richterlichen Entscheidungen keine vernünftige Alternative, wenn der Beweismittelverlust nicht einkalkuliert werden soll.

Ein 24 Stunden Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte würde helfen. Wir haben allerdings Verständnis für die Forderung, dass mehr Aufgaben mehr Personal erfordern und damit die Realisierbarkeit zumindest schwierig erscheint.

Die GdP fordert daher, den Richtervorbehalt bei der Anordnungscompetenz für die Blutprobenentnahmen aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.

Torsten Jäger
Geschäftsführender Landesvorstand

